

## Eingemeindungsvertrag

### Präambel

Zwischen der Stadt Eisenach, vertreten durch den Bürgermeister, und der Gemeinde Hötzelroda, vertreten durch den Bürgermeister, wird auf Grund des § 1 I des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Eisenach und Nordhausen (Ges. ESA/NDH) vom 25. März 1994 folgender

### **Vertrag über die Eingliederung in die Stadt Eisenach**

geschlossen:

#### **§ 1 Eingliederung**

- (1) Die eingegliederte Gemeinde Hötzelroda erhält die Rechte als Stadtteil.
- (2) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Hötzelroda werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Eisenach. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Eisenach, soweit nicht hinsichtlich der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen öffentlichen Abgaben befristete Ausnahmen bestimmt sind.
- (3) Den übrigen Einwohnern, die mit Nebenwohnungen gemeldet sind, bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen von Eisenach stehen den Einwohnern von Hötzelroda im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Eisenach zur Verfügung.

#### **§ 2 Name**

- (1) Der neu gebildete Stadtteil führt künftig den Namen Hötzelroda,
- (2) Die Stadt Eisenach sorgt dafür, daß als amtliche Bezeichnung des Stadtteiles die Bezeichnung Hötzelroda verwendet wird.
- (3) Sollten sich durch die Eingemeindung von Hötzelroda amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung von Hötzelroda erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Eisenach. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.
- (4) Folgende Ortsschilder (Zeichen 310 und 311 nach § 42 Abs. 3 StVO) werden aufgestellt:

Eisenach  
Stadtteil Hötzelsroda.

### **§ 3 Wahrung der Eigenart**

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde bleibt unangetastet. Es soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Eisenach wird alle in dem Stadtteil Hötzelsroda vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Stadt Eisenach.

### **§ 4 Bürgerrechte**

Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 13 bis 19 VKO wird die Dauer des Hauptwohnsitzes in Hötzelsroda auf die Dauer des Hauptwohnsitzes in Eisenach angerechnet.

### **§ 5 Rechtsnachfolge - Ortsrecht**

(1) Die Stadt Eisenach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Hötzelsroda ein.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die Gemeinde Hötzelsroda übergibt eine vollständige Auflistung der bis zur Eingliederung abgeschlossenen Verträge. Die Stadt Eisenach tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die Gemeinde Hötzelsroda angehört, sowie in die von der Gemeinde Hötzelsroda abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge ein (§§ 14 und 39 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

(3) Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum von Hötzelsroda geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum von Eisenach über.

(4) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Hötzelsroda gilt weiter, soweit es nicht durch neues Ortsrecht oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(5) Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Eisenach wird längstens bis zum 31.12.1997 erfolgen.

(6) Die für den Stadtteil Hötzelsroda mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung geltenden Satzungen der Stadt Eisenach sind als Anlage aufgeführt.

(7) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, eine neue Hauptsatzung zu beschließen, die die Belange des eingegliederten Stadtteiles Hötzelsroda berücksichtigt.

(8) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Hötzelsroda bleiben in Kraft. Im übrigen werden Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Hötzelsroda im Rahmen der Gesamtbauleitplanung der Stadt Eisenach weitergeführt und fortentwickelt.

## **§ 6 Haushaltsführung**

(1) Der Haushaltsplan 1994 der Gemeinde Hötzelsroda gilt weiterhin bis zum Jahresende 1994.

(2) Haushaltsreste aus nicht fertiggestellten Investitionen werden wie für die Kernstadt und andere Stadtteile nach Gegenrechnung von Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

(3) Die aus dem Verkauf gemeindeeigener Immobilien und Grundstücke erzielten Erlöse werden ebenfalls für Investitionszwecke zur Vervollständigung der Infrastruktur im Stadtteil Hötzelsroda eingesetzt.

(4) Hötzelsroda wird sich vom Abschluß des Vertrages an bis zur Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage von Eisenach Nachteil bereiten könnten. Hötzelsroda wird in dieser Zeit ohne Zustimmung von Eisenach keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

(5) Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingemeindungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingemeindung in die Stadt Eisenach keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingemeindung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Eisenach herzustellen.

## **§ 7 Steuern**

Die in der Gemeinde Hötzelsroda für das Haushaltsjahr 1994 festgesetzten Hebesätze für Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) und die sonstigen kommunalen Steuersatzungen gelten unverändert bis zum Jahresende 1994 fort.

## **§ 8 Investitionen**

- (1) Die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Hötzelsroda erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten fort; sie können nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat geändert werden.
- (2) Künftige Planungen und Investitionen, die den Stadtteil Hötzelsroda betreffen, werden in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat durchgeführt.
- (3) Die in dem Stadtteil Hötzelsroda erforderlichen Investitionen werden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt.
- (4) Die Stadt wird weiter im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde als Teil des Gesamtstadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln. Für die ortsspezifische infrastrukturelle Entwicklung sollen die finanziellen Mittel gerecht eingesetzt werden.
- (5) Die Erlöse aus dem Vermögen von Hötzelsroda sind mit den übernommenen Schulden von Hötzelsroda aufzurechnen.

## **§ 9 Übernahme von Bediensteten**

Im Interesse der Bürger wird übergangsweise eine Außenstelle der Verwaltung in Hötzelsroda verbleiben. Diese Außenstelle wird zunächst mit 2 Mitarbeitern besetzt.

Die Stadt Eisenach wird die festangestellten Bediensteten der Gemeinde Hötzelsroda nach den Bedingungen des BAT/O bzw. des BMTG/O in die Stadtverwaltung Eisenach übernehmen.

## **§ 10 Ortsbürgermeister**

- (1) Der Ortsbürgermeister wird gemäß § 33 Abs. 3 VKO in Verbindung mit § 45 Abs. 1 ThürKO gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen der Hauptsatzung.
- (3) Art und Umfang der vom Ortsbürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen sich nach der Hauptsatzung und einer zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (4) Der Ortsbürgermeister und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter haben das Recht, von der Stadtverwaltung in Angelegenheiten, die den Stadtteil Hötzelsroda betreffen, Auskünfte zu verlangen. In Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat zur endgültigen Entscheidung übertragen sind, kann der Ortsbürgermeister

germeister oder sein Stellvertreter vom Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt Akteneinsicht verlangen.

## **§ 11 Gemeindevertretung - Stadtteilverwaltung**

(1) Die Wahl des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 45 ThürKO. Er nimmt seine Aufgaben entsprechend den Abs. 4 - 7 dieser Bestimmung wahr. In der Hauptsatzung der Stadt Eisenach können weitere auf die Ortschaft bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung dem Ortschaftsrat übertragen werden.

(2) Für Hötzelsroda werden folgende Öffnungszeiten im bisherigen Gemeindebüro festgelegt:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Die Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters werden ortsüblich bekanntgegeben.

## **§ 12 Friedhofswesen**

Hinsichtlich der Benutzung des Friedhofes und des Soldatenfriedhofes bleibt es bei der bestehenden Regelung nach Maßgabe des § 5 Abs. 5. Auf Wunsch des Ortschaftsrates kann eine neue Friedhofsordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Angleichung an die städtische Friedhofsordnung erlassen werden. Die Friedhöfe werden als Friedhöfe des Stadtteiles dem Garten- und Friedhofsamt der Stadt Eisenach zugeordnet und unterstellt.

## **§ 13 Park- und Grünanlagen**

Die Parks Dürrerhof und Mittelshof werden vom Garten- und Friedhofsamt übernommen. Diese Anlagen werden in die Liste der Grünanlagensatzung aufgenommen.

## **§ 14 Kindertagesstätte**

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig von dem bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung der Kindereinrichtung setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

## **§ 15**

### **Sport- und Freizeitanlagen**

Das Bürgerhaus wird dem Leiter des Bürgerhauses der Stadt Eisenach unterstellt.

Die im Bürgerhaus im Bau befindliche Kegelbahnanlage wird fertiggestellt. Der vorhandene Sportplatz mit integriertem Tennisplatz und mit Kleinsportanlagen wird weiterhin erhalten und entsprechend den Erfordernissen ausgebaut. Die Sportanlagen werden dem Kindertagesstätten- und Sportamt unterstellt.

## **§ 16**

### **Straßenwesen und Nahverkehr**

(1) Die Stadt Eisenach wird die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in den Stadtteil Hötzelsroda fördern, insbesondere soll dafür in Abstimmung mit dem Landkreis gesorgt werden, daß nach Unterzeichnung des Vertrages der Stadtteil Hötzelsroda an den innerstädtischen Verkehr angebunden wird.

(2) Die Reinigung der Straßen erfolgt nach der entsprechenden Satzung der Stadt Eisenach.

(3) Für das Schneeräumen und für das Reinigen der Bushaltestellen sind die Gemeindearbeiter zuständig.

## **§ 17**

### **Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Hötzelsroda bleibt als gleichberechtigte Feuerwehr des Stadtteiles Hötzelsroda bestehen.

Der Wehrführer untersteht dem Stadtbrandinspektor, der die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Gemeinde und dem Leiter des Brandschutzamtes vertritt.

## **§ 18**

### **Jagd- und Fischereiwesen**

(1) Das Jagdwesen in der Gemeinde Hötzelsroda bleibt bis zum Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge bestehen.

(2) Die Nutzung der Fischereigewässer regelt sich nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 19 Hausschlachtungen**

Hausschlachtungen in dem Stadtteil Hötzelsroda unterliegen bis auf weiteres nicht dem Schlachthofzwang; eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat herbeigeführt werden. Eine mögliche andere gesetzliche Regelung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 20 Wasserversorgung und Abwasserbehandlung**

Nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 dieses Vertrages gelten die bisherigen Satzungen befristet für den Stadtteil Hötzelsroda weiter, soweit eine kostendeckende Abrechnung nachweisbar ist.

Die Netze für Wasser und Abwasser sollen dem Eigenbetrieb der Stadt Eisenach zugeordnet werden. Die begonnenen Investitionen zur Abwasserbehandlung werden entsprechend der Dringlichkeit weitergeführt.

## **§ 21 Energieversorgung**

Auf der Grundlage der bestehenden Konzeption zur Stabilisierung der Energieversorgung werden die vorgesehenen Investitionen, insbesondere die Erdverkabelung innerhalb der Ortslage entsprechend bestehender Verträge fortgeführt. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt entsprechend dem erreichten Baufortschritt bei der Erdverkabelung.

## **§ 22 Liegenschaften**

Die Gemeinde Hötzelsroda verpflichtet sich, umgehend den Nachweis über die vorhandenen Liegenschaften dem Liegenschaftsamt auszuhändigen, um die erforderlichen Anträge gemäß Vermögenszuordnungsgesetz bei der Oberfinanzdirektion bzw. der Treuhand von bisher noch nicht bearbeiteten Vorgängen noch fristgemäß vor dem 30.06.1994 stellen zu können.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Eisenach, den 18.06.94

Hötzelsroda, den 18.06.94

Stadt Eisenach

Gemeinde Hötzelsroda

Dr. Brodhun  
Bürgermeister

Langlotz  
Bürgermeister

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach am 09.06.1994